# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 14.


(Nr. 3991.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31. Dezember 1845. genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen" führt. Vom 3. April 1854.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

fügen hiemit zu wissen, daß Wir, nachdem die unterm 31. Dezember 1845. von Uns genehmigte „Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg" in der Generalversammlung vom 10. August 1853. die Erhöhung des Grundkapitals und die Revision ihrer Gesellschaftsstatuten beschlossen hat, den in Folge dieser Beschlüsse in dem notariellen Akt vom 27. Februar d. J. festgestellten und verlautbarten revidirten Statuten dieser, fortan die Firma „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen" führenden, Gesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 10. August 1853. und 27. Februar 1854. für immer verbunden und nebst dem Wortlaut der revidirten Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Aachen und Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 3. April 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

---



Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1854.

# Statuten

## der zu Aachen domizilirten Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

---

### Kapitel I.

### Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

#### Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung werden die am ein und dreißigsten Dezember achtzehn hundert fünf und vierzig bestätigten Statuten der zu Aachen unter dem Namen: „Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg" bestehenden anonymen Gesellschaft für alle Aktionaire derselben und jene Personen, welche sich durch Erwerbung von Aktien noch daran betheiligen werden, nunmehr in folgender Art festgestellt.

Diese Gesellschaft erhält den Namen:

„Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen."

#### Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Aachen. Doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei denjenigen Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktions-Bezirken sie geschäftliche Etablissemente gründet, als Beklagte Recht zu nehmen; auf Klagen der Aktionaire als solche gegen die Gesellschaft findet dies aber nicht Anwendung.

#### Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, die mit dem ersten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig begonnen haben. Mit dem Ablauf dieser fünf und zwanzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren, und so weiter von fünf und zwanzig zu fünf und zwanzig Jahren fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres nicht eine wenigstens zwei Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen den fungirenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und durch außergerichtliche Urkunden kund gethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre

Aktien bei jenen Mitgliedern, welche darüber Empfangsscheine ausstellen werden, hinterlegen.

Der Verwaltungsrath wird alsdann vor den letzten drei Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres eine außerordentliche Generalversammlung beberufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen, und entweder für den Fall, daß die Opponenten nicht wenigstens zwei Drittel der Aktien repräsentiren, die Fortsetzung der Gesellschaft, oder im entgegengesetzten Falle die Liquidirung derselben aussprechen zu lassen.

Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die Frist von fünfzig Jahren, vom ersten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig an gerechnet, bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

## Kapitel II.

### Gegenstand der Gesellschaft.

### Artikel 4.

Die Gesellschaft bezweckt:

1) die Ausbeutung von Galmei, Kohlen, Eisen, Blei, Braunkohlen und von allen anderen Metallen und nützlichen Erzen in allen Konzessionen, welche der Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein mag, in der Rheinprovinz und in Westphalen zugehören oder zugehören werden;
2) das Aufsuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Konzessionen;
3) die Fabrikation und das Walzen des Zinks, sowie die Darstellung von Blei, Eisen und allen anderen Metallen in den Hütten der Gesellschaft und in allen anderen Etablissementen, welche sie zu errichten für gut finden wird;
4) den Handel mit Zink, Eisen, Blei und anderen Metallen, sowie den daraus zu gewinnenden Produkten und den Verkauf der Kohlen aus den Bergwerken, welche der Gesellschaft eigenthümlich zugehören oder zugehören werden, oder die sie anpachten wird;
5) endlich alle Geschäfte, welche sich an die oben sub eins bis vier erwähnten Gegenstände anschließen.

### Artikel 5.

Alle in dem vorhergehenden Artikel nicht speziell angeführte Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt; doch bezieht dieses Verbot sich nicht auf den ausländischen Geschäftsverkehr der Gesellschaft.

## Kapitel III.

### Kapital der Gesellschaft. — Eintheilung desselben in Aktien. — Dessen Verwendung. — Form der Aktien. — Uebertrag. — Umschreibung.

### Artikel 6.

Das Grundkapital besteht aus vier Millionen Thalern Preußisch Kurant.

Dasselbe zerfällt in vierzigtausend Aktien, jede von hundert Thalern.

Die bisher auf zweihundert Thaler lautenden Aktien des früheren, zwei Millionen Thaler betragenden Grundkapitals, werden gegen neue auf hundert Thaler lautende Aktien des auf vier Millionen Thaler erhöhten Kapitals sofort in der Art umgetauscht, daß der Inhaber einer alten Aktie von zweihundert Thalern dagegen zwei neue Aktien von hundert Thalern erhält.

Von den noch nicht ausgegebenen zwei Millionen Thalern des Aktien-Kapitals werden drei Viertel oder Eine und eine halbe Million Thaler gleich emittirt und der Rest zu derjenigen Zeit und unter denjenigen Bedingungen ausgegeben, welche der Verwaltungsrath für die Emission derselben nützlich erachtet, ohne daß jedoch eine Aktie des neuen Kapitals je unter Pari emittirt werden darf.

### Artikel 7.

Die Aufforderung zu dem eben im Artikel 6. erwähnten Umtausche der Aktien erfolgt durch den Generaldirektor der Gesellschaft zu vier verschiedenen Malen in Zwischenräumen von drei Monaten, durch die im Artikel sechs und dreißig bezeichneten Gesellschaftsblätter und durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen.

Nach Ablauf von drei Monaten, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird durch den Verwaltungsrath ein Präklusivtermin auf ein Jahr hinaus angesetzt und in jedem Monate einmal durch die angeführten Blätter bekannt gemacht. Mit dem Eintritt des Präklusivtermins werden alle nicht eingelieferte frühere Aktiendokumente des Jahres achtzehnhundert sechs und vierzig ungültig und alle Ansprüche aus denselben an die Gesellschaft erlöschen.

### Artikel 8.

Die Aktien der Gesellschaft lauten auf jeden Inhaber; sie werden in Deutscher Sprache nach dem beiliegenden Schema A. abgefaßt.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Stamm-Register ausgezogen und von zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Generaldirektor unterzeichnet.

Den

Den Aktiendokumenten sind Dividendenscheine in Deutscher Sprache nach dem Schema B. angeheftet.

Die Beifügung einer Französischen Uebersetzung der Aktiendokumente und der Dividendenscheine auf deren Rückseite mit Angabe der Beträge in Französischen Geldwerthen bleibt der Gesellschaft überlassen.

### Artikel 9.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair zu keiner Zahlung verpflichtet.

### Artikel 10.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, und zwar von dem Fälligkeitstermine an gerechnet.

### Artikel 11.

So lange die früheren Nominalaktien nach Artikel sechs und sieben innerhalb des dort bestimmten Präklusivtermins nicht umgewechselt sind, sollen die Inhaber derselben, die kein besonderes Domizil in Aachen gewählt haben, so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Aachen gewählt.

### Artikel 12.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

### Artikel 13.

Der Uebertrag einer auf jeden Inhaber lautenden Aktie erfolgt durch die einfache Ueberlieferung des Aktiendokuments.

Gehen Aktien oder Dividendenscheine dem Eigenthümer verloren oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Der Verwaltungsrath erläßt des Endes auf Ersuchen des Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten in den im Artikel sechs und dreißig erwähnten Gesellschaftsblättern eine öffentliche Aufforderung, die angeblich verlorenen oder vernichteten Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen.

Sind in zwei Monaten nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder Rechte nicht geltend gemacht worden, so spricht das Landgericht

gericht zu Aachen auf den Grund jenes von dem Verwaltungsrathe veranlaßten Aufgebots die Mortifikation aus, der Generaldirektor veröffentlicht die stattgehabte Mortifikation und an die Stelle der mortifizirten Dokumente werden neue ausgefertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

## Kapitel IV.

### Inventar. — Gewinnst. — Dividende.

### Artikel 14.

Mit dem ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder ein Inventar des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft. Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

### Artikel 15.

Von dem Gewinne werden vorerst zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds zurückbehalten.

Aus dem sich hiernach ergebenden Ueberschusse wird unter die Aktionaire eine Zinsdividende, die jedoch den Betrag von vier und einem halben Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen darf, zur Vertheilung bestimmt.

Der alsdann noch bleibende Gewinn wird in folgender Art vertheilt:

a) zehn Prozent an den im Artikel dreißig erwähnten Generaldirektor;
b) acht Prozent an die Mitglieder des Verwaltungsrathes;
c) zwei Prozent an die Beamten der Gesellschaft für Dienstbelohnungen, wenn der Verwaltungsrath solche zu bewilligen für gut findet; und
d) achtzig Prozent an die Aktionaire der Gesellschaft als zusätzliche Dividende.

Sollten die unter a. und c. erwähnten zehn resp. zwei Prozent ganz oder theilweise in einem oder anderen Jahre nicht oder nur theilweise zur Verwendung kommen, so wächst der Ueberschuß den Aktionairen als Dividende zu.

### Artikel 16.

Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-

versammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungsrathe nach eigenem Ermessen überlassen.

Sobald der Reservefonds die Summe von acht mal hundert tausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vorausnahme der zehn Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

### Artikel 17.

Die Dividenden werden den Aktionairen jährlich am ersten Oktober bezahlt. Diese Zahlung erfolgt gegen Aushändigung der Dividendenscheine, zu Händen des Inhabers derselben und nach der Wahl eines jeden Aktionairs entweder zu Aachen, Cöln, Berlin, oder wenn der Verwaltungsrath es für angemessen erachtet, an anderen, von ihm zu bestimmenden Orten, die er öffentlich bekannt zu machen hat.

## Kapitel V.

## Verwaltung.

### Artikel 18.

Die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe und von einem Generaldirektor verwaltet.

Mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten müssen Inländer sein; diese Bestimmung tritt jedoch erst vom ersten Januar achtzehnhundert sechszig an in Kraft.

### Artikel 19.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung ernannt. Die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauern sechs Jahre und ihre Namen werden in den im Artikel sechs und dreißig erwähnten Zeitungen bekannt gemacht.

Den jetzigen neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes treten hinzu: die Herren

a) Vicomte Jwan de Biolley, Eigenthümer,
b) Victor Simon, Direktor der Bergwerksgesellschaft „Nouvelle Montagne“ und
c) Herrmann Peltzer, Kaufmann, alle drei zu Verviers wohnhaft, und

d) ein

d) ein Vierter, welchen der Verwaltungsrath in seiner nächsten Sitzung zu erwählen hat und dessen Funktionen bis zur diesjährigen Generalversammlung dauern.

Artikel 20.

Nach Ablauf von je zwei Jahren scheiden vier, in dem dritten Termine jedoch jedesmal fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt und in der Folge durch das Dienstalter bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes sind wieder wählbar.

Ungeachtet des Obengesagten verbleiben die neuen Mitglieder de Biolley, Simon und Peltzer bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres achtzehn hundert zwei und sechszig in ihren Funktionen, der Art, daß in den Jahren achtzehnhundert acht und fünfzig, achtzehnhundert sechszig und achtzehnhundert zwei und sechszig nur Einer derselben in der angegebenen Reihenfolge austritt.

Artikel 21.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens vierzig Aktien eigenthümlich besitzen; die Scheine dieser Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, dieselben sind, so lange die Funktionen des Mitgliedes des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich.

Artikel 22.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten; ihre Funktionen dauern ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Artikel 23.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt; dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen und von ihr geht die definitive Ernennung aus.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied übt aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den er vertritt, aufgehört haben würden.

Artikel 24.

Der Verwaltungsrath, der als solcher seine Versammlungen nur im

Inlande

Inlande halten darf, versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal im Monate und in der Regel zu Aachen.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit jene des Vizepräsidenten, oder, wenn auch dieser abwesend ist, jene des Alterspräsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, und in den Fällen, wo der Generaldirektor mit deliberirender Stimme den Versammlungen beizuwohnen befugt ist, auch dessen Gegenwart erforderlich.

In den Fällen, wo der Generaldirektor eine deliberirende Stimme hat und den Versammlungen des Verwaltungsrathes nicht beiwohnen würde, können gültige Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sieben Mitglieder daran Theil nehmen.

Die Protokolle über die Versammlungen des Verwaltungsrathes werden in ein besonderes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern und von dem Generaldirektor, wenn er an der Berathung Theil genommen hat, unterschrieben.

## Artikel 25.

Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß und erkennt über Alles, was dieselbe betrifft.

Namentlich:

bestimmt er die Verwendung und Anlegung des disponiblen Fonds, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen; erkennt er über die Ankäufe von Konzessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind; über die Anlegung von Schächten, Stollen, Gängen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken; über neue Bauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissemente; über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen und über alle wichtige Käufe und Verkäufe von Zink, Blei, Eisen, Kohlen und anderen von der Gesellschaft ausgebeuteten oder fabrizirten Produkten.

Auf den Vorschlag des Generaldirektors ernennt und entsetzt der Verwaltungsrath alle Agenten und Beamte; er bestimmt ihr Gehalt und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren.

Endlich kann der Verwaltungsrath, dessen Befugnisse hier oben nur in erwähnendem und nicht in beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle andern Verwaltungsmaaßregeln ohne irgend eine Ausnahme ausführen.

### Artikel 26.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, mehrere seiner Mitglieder zu delegiren, um Spezial-Komités zu bilden, in der Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft an allen Orten, wo es nöthig sein wird, und namentlich in Frankreich zu leiten. Er setzt durch ein besonderes Reglement die Ausdehnung der Vollmacht dieser Komités fest.

### Artikel 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben kein Recht auf irgend ein Gehalt; sie genießen keinen anderen Vortheil, als denjenigen, welchen die Vorwegnahme der im Artikel fünfzehn erwähnten acht Prozent des Gewinnstes ihnen gewährt.

Ihre Reisekosten werden ihnen ersetzt.

Die Vertheilung der acht Prozent, wenn solche vorweg genommen worden, erfolgt unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu gleichen Theilen.

## Kapitel VI.

## General-Direktion.

### Artikel 28.

Die Gesellschaft hat einen Generaldirektor, welcher auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt und dessen Namen in den im Artikel sechs und dreißig erwähnten Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Generaldirektor kann durch einen von dem Verwaltungsrathe mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder desselben gefaßten Beschluß von seinem Amte suspendirt werden; die definitive Entsetzung desselben kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Vor der Suspension sowohl, als vor der Entsetzung muß der Generaldirektor in seinen Erklärungen gehört werden.

### Artikel 29.

Der Generaldirektor wohnt, jedoch nur mit konsultativer Stimme, allen Versammlungen des Verwaltungsrathes bei.

## Artikel 30.

Ungeachtet der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel acht und zwanzig und neun und zwanzig und kraft der früheren Statuten ist dem Herrn Marquis de Sassenay, zu Aachen wohnhaft, das Amt eines Generaldirektors auf zehn nach einander folgende Jahre, die mit der ersten Generalversammlung achtzehnhundert sechs und vierzig begonnen haben, übertragen worden. Es verbleibt bei dieser Bestimmung.

Derselbe kann niemals von dem Verwaltungsrathe suspendirt und nur aus wichtigen Gründen und auf den einstimmigen Vorschlag des Verwaltungsrathes durch einen Beschluß der Generalversammlung der Aktionaire seines Amtes entsetzt werden.

Herr de Sassenay bezieht von der ordentlichen Generalversammlung des Jahres achtzehnhundert drei und fünfzig an, für persönliche und Repräsentationskosten ein jährliches Gehalt, dessen Höhe auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung festgesetzt wird; außerdem steht dem Herrn de Sassenay das Recht auf die oben im Artikel fünfzehn stipulirten zehn Prozent des Gewinnstes zu.

Herr de Sassenay ist befugt, allen Versammlungen des Verwaltungsrathes mit deliberirender Stimme beizuwohnen, nur den Fall ausgenommen, wo die Berathung sein persönliches Interesse betrifft. Er verpflichtet sich, zweihundert Aktien der Gesellschaft zu behalten.

Diese zweihundert Aktien bleiben dem Stammregister beigeheftet und sind während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich.

Er verbindet sich, das Amt eines Generaldirektors während der oben erwähnten zehn Jahre zu bekleiden, ohne es unter irgend einem Vorwande niederlegen zu können.

Sollte er durch die Generalversammlung seiner Stelle entsetzt werden, so bleiben die zweihundert Aktien, welche er behalten muß, bis zum Ablauf der zehn Jahre, während welcher er sich verpflichtet hat, als Generaldirektor zu fungiren, unveräußerlich.

## Artikel 31.

Der Generaldirektor ist mit der Oberaufsicht und der oberen Leitung des Betriebes der Bergwerke und Hütten, der Fabrikation der Produkte und aller Etablissemente der Gesellschaft beauftragt.

Er hat den Transport der rohen und fabrizirten Waaren, sowie den Verkauf derselben im besten Interesse der Gesellschaft zu bewerkstelligen oder bewerkstelligen zu lassen.

Er hat alle zur Unterhaltung des Eigenthums der Gesellschaft erforderliche

liche Arbeiten anzuordnen, alle Ankäufe der zum Betriebe und zur Fabrikation nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften abzuschließen, mit Ausnahme der eigentlichen Maschinen.

Er hat alle Beschlüsse des Verwaltungsrathes auszuführen, alle Rechte der Gesellschaft im Namen derselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen und zu vertheidigen, die Korrespondenz zu leiten und zu unterzeichnen, die Rechnungen mit den Schuldnern abzuschließen und alle eingehende Gelder zu empfangen und auf die Debitoren und die Banquiers der Gesellschaft zu trassiren.

## Kapitel VII.

### Direktion des Betriebes und der Fabrikation.

#### Artikel 32.

Dem Generaldirektor untergeordnet, bestehen ein oder mehrere Betriebs- und Fabrikdirektoren.

Diese Direktoren werden von dem Verwaltungsrathe ernannt und können auch von diesem entsetzt werden. Der Verwaltungsrath bestimmt das Gehalt dieser Direktoren, die ihnen zu bewilligenden Vortheile und die von ihnen zu leistende Bürgschaft.

Ist der Generaldirektor abwesend oder augenblicklich verhindert, so wird er in den gewöhnlichen Verwaltungshandlungen durch den einen oder anderen Betriebs- oder Fabrikdirektor ersetzt.

#### Artikel 33.

Kraft des gegenwärtigen Aktes und ungeachtet des vorhergehenden Artikels wird Herr Baron von Beust, Direktor des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereines zu Ramsbeck wohnhaft, auf fünfzehn Jahre, vom ersten Juli achtzehnhundert drei und fünfzig an gerechnet, zum Betriebs- und Fabrikdirektor ernannt.

Er kann nur aus wichtigen Gründen durch einen von dem Verwaltungsrathe mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens sieben Mitgliedern gefaßten Beschluß seines Amtes entsetzt werden, nachdem er vorher in seinen Erklärungen gehört worden ist.

Er muß wenigstens vierzig Aktien besitzen, welche während der ganzen Dauer seiner Funktionen unveräußerlich sind.

## Kapitel VIII.

### Generalversammlung der Aktionaire.

### Artikel 34.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden verbindlich.

### Artikel 35.

Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, welche wenigstens zehn Aktien eigenthümlich besitzen. Jeder hat so viele Stimmen, so vielmal er zehn Aktien besitzt. Niemand kann aber mehr als zwanzig Stimmen haben.

Die Eigenthümer der Aktien sind, um der Generalversammlung beiwohnen zu können, gehalten, vierzehn Tage vor jenem der Generalversammlung ihre Aktienscheine entweder am Sitze der Gesellschaft, oder zu Cöln, Berlin oder denjenigen Orten zu hinterlegen, welche später durch den Verwaltungsrath bezeichnet und in den im Artikel sechs und dreißig erwähnten öffentlichen Blättern angezeigt werden sollen. Ueber diese Hinterlegung wird im Namen der Direktion ein Empfangsschein und eine persönliche auf den Namen lautende Zulaßkarte ausgestellt und verabfolgt.

Der Aktionair, welcher befugt ist, den Versammlungen beizuwohnen, kann auf den Grund einer Spezialvollmacht sich daselbst durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr unterzeichnet hat.

Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten; er hat alsdann so viele Stimmen, als seine Mandanten gehabt haben würden, ohne jedoch die Höhe von zwanzig Stimmen, seine eigenen ungerechnet, übersteigen zu dürfen.

### Artikel 36.

Die Generalversammlung findet nur im Inlande und in der Regel zu Aachen im Monat Mai eines jeden Jahres statt; der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Anzeigen in einem oder mehreren öffentlichen Tagesblättern der Städte Berlin, Cöln, Aachen und Paris bekannt gemacht.

In diesen Versammlungen legt der Verwaltungsrath und der Generaldirektor Rechnung über die Lage der Gesellschaft ab.



Die

Die vorgedachte öffentliche Anzeige sowohl, als die von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen überhaupt, sind in dem zu Berlin herauskommenden Preußischen Staats-Anzeiger, sowie in den Zeitungen, die zu Cöln und Aachen unter der Benennung: „Kölnische Zeitung“ und „Aachener Zeitung“ erscheinen, desgleichen in dem „Journal des Débats“, welches in Paris herausgegeben wird, bekannt zu machen.

Geht eines dieser Blätter ein, so ist sowohl die Regierung als der Verwaltungsrath befugt, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den fort erscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Der Regierung zu Aachen steht auch die Befugniß zu, diese Bestimmungen über die Gesellschaftsblätter zu ändern; die betreffende Verfügung ist in den Amtsblättern derjenigen Bezirke zu veröffentlichen, in denen die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

## Artikel 37.

Die Generalversammlung kann durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zusammenberufen werden.

Auch diese Versammlung darf nur im Inlande und muß in der Regel zu Aachen stattfinden. Die Bekanntmachung der Einladung zu derselben erfolgt in der im Artikel sechs und dreißig vorgeschriebenen Weise.

Dem Verwaltungsrathe steht die freie Entscheidung darüber zu, ob der Gegenstand der Zusammenberufung in den Anzeigen der Gesellschaftsblätter näher angegeben werden soll, mit Ausnahme des Falles des Artikels drei und vierzig.

Jedenfalls müssen diese Anzeigen immer ausdrücken, daß die Versammlung eine außerordentliche ist.

## Artikel 38.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt sowohl in den ordentlichen als in den außerordentlichen Generalversammlungen den Vorsitz; die beiden Meistbetheiligten der Aktionaire sind Skrutatoren, und, wenn sie es ablehnen, die beiden, die nach ihnen die meisten Aktien besitzen und so fort bis zur Annahme; der jüngste der Aktionaire ist Sekretair.

Die Skrutatoren, sowie der Sekretair dürfen jedoch keine Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

## Artikel 39.

Die Generalversammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rech-

Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen Seitens des Verwaltungsrathes gemacht werden.

Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes nach absoluter Stimmenmehrheit und durch geheimes Skrutinium.

Auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes ernennen und entsetzen sie den Generaldirektor, bestimmen dessen Gehalt, die ihm zu bewilligenden Vortheile und die von ihm zu leistende Bürgschaft.

Dies Alles jedoch ohne Präjudiz der im Artikel dreißig enthaltenen besonderen Bestimmungen.

## Artikel 40.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, welche der nächsten Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf.

Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der General-Versammlung mitgetheilt werden.

Die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz ist abschriftlich der Regierung zu Aachen einzureichen.

## Artikel 41.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des im folgenden Artikel drei und vierzig vorhergesehenen Falles. Die Stimmen werden laut, oder wenn zehn Mitglieder es verlangen, verdeckt abgegeben.

Ueber alle Beschlüsse der Generalversammlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

## Artikel 42.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse wird derselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest, darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist, legitimirt.



Der

Der Generaldirektor legitimirt sich durch die ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende notarielle Vollmacht.

### Artikel 43.

Nur von einer außerordentlichen Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder über Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten Beschluß gefaßt werden.

Der Verwaltungsrath hat im Voraus schon die volle Ermächtigung, in alle Aenderungen einzuwilligen, welche die Landesregierung an den von einer solchen Generalversammlung später beschlossenen Modifikationen und Zusätzen vorzuschreiben für nöthig erachten sollte.

## Kapitel IX.

### Auflösung und Liquidation.

### Artikel 44.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1) wenn die Verlüste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen,

2) wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der Aktien repräsentiren, und

3) in den Fällen der Paragraphen fünf und zwanzig, sechs und zwanzig und acht und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig.

Der Beschluß der Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

### Artikel 45.

Sollten diese Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche Generalversammlung stattfindet, ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

### Artikel 46.

Die Generalversammlung ernennt drei in den öffentlichen Gesellschaftsblättern des Artikels sechs und dreißig zu bezeichnende Liquidations-Kommissaire und drei Stellvertreter.

Sie

Sie setzt nöthigenfalls ihr Gehalt und die ihnen zu bewilligenden Vortheile fest.

Zwei der Liquidatoren und zwei der Stellvertreter müssen Inländer sein; die Wahl derselben unterliegt der Genehmigung der Regierung.

Die Liquidations-Kommission ersetzt unmittelbar den Verwaltungsrath und den Generaldirektor.

Dieselbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das Mobilar- und Immobilarvermögen der Gesellschaft zu verwerthen. Dieselbe kann verkaufen, auf gütlichem Wege verhandeln, zu allen Verträgen und Zugeständnissen im Namen der Gesellschaft die Einwilligung geben, kompromittiren, über alle Streitigkeiten und Ansprüche sich vergleichen, den gerichtlichen Weg betreten und in allen obigen Fällen substituiren.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Sollte ein Mitglied der Kommission verhindert sein, sich zurückziehen oder sterben, so berufen die anderen Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter, und wenn dieser nicht eintreten sollte, den folgenden.

## Artikel 47.

Vor dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Liquidations-Kommission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Artikel sechs und dreißig bestimmten Formen und Fristen zusammenzurufen und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen.

Die Versammlung bestimmt sodann den Zeitraum, binnen welchem die Liquidation zu beendigen ist.

## Artikel 48.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionairen in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht, welches zu Aachen seinen Sitz haben soll, wird aus drei Schiedsmännern, die Inländer sein müssen, gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen zu einigen haben; im Falle dieses nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigen Theils die drei Schiedsmänner von dem Präsidenten des Handelsgerichtes zu Aachen ernannt.

Die Schiedrichter erkennen in letzter Instanz; ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch requête civile, noch durch Kassationsrekurs angegriffen werden.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Aachen zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualische Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden.

Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen machen zu lassen.

## Artikel 49.

Die Regierung zu Aachen ist befugt, einen oder mehrere Kommissarien zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Jeder dieser Kommissarien kann nicht nur den Verwaltungsrath und die Generalversammlung der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

## Artikel 50.

Die Gesellschaft bleibt in jeder Beziehung den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November achtzehnhundert drei und vierzig und den den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

## Artikel 51.

Alle Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituirung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr selbst getragen.

---

Schema A.

# Aktien-Gesellschaft

für

## Bergbau, Blei= und Zink=Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen,

genehmigt durch Kabinets=Order Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 31. Dezember 1845 und vom ............ 185..

**Sitz der Gesellschaft: Aachen.**

Grundkapital: 4,000,000 Rthlr. in 40,000 Aktien.

---

## Aktie Nr. ▬▬▬▬

über

100 Thaler Preuß. Kurant.

---

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Aktie über Einhundert Thaler Preußisch Kurant ist baar zur Kasse der Aktien=Gesellschaft für Bergbau, Blei= und Zink=Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen bezahlt worden.

Aachen, den ...........

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes. Der General=Direktor.

---

Schema B.

# Aktien-Gesellschaft
## für
## Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

---

**Aktie Nr.** **Dividenden-Schein Nr.**

Zahlbar am 1. Oktober 18.. bei den Banquiers der Gesellschaft.

Aachen, den ..............

Der General-Direktor.

---

(Nr. 3992.) Bekanntmachung über die unterm 24. April 1854. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 27. April 1854.

Des Königs Majestät haben die durch Notariatsakt vom 10. April d. J. festgestellten Statuten der unter dem Namen „Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten der gedachten Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 27. April 1854.

**Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.**

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Westphalen.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)